



Stadt Oberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche**

**Sitzung des Umwelt-, Bau- u.
Grundstücksausschusses**

Sitzungsnummer:	UBGA/041/2012
Sitzungsdatum:	Montag, 16.04.2012
Beginn öffentlicher Teil:	19:01 Uhr
Ende öffentlicher Teil	20:09 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Umwelt-, Bau- u. Grundstücksausschusses waren anwesend:

<u>Name:</u>	<u>Bemerkungen:</u>
<u>1. Bürgermeisterin</u>	
Huber, Birgit	
<u>UBGA-Mitglieder</u>	
Chille, Heidi	
Heinl, Peter	entschuldigt
Hetterich, Werner	
Holzammer, Gerd	
Jäger, Christian	
Peter, Thomas	
Schmitt, Lothar	
Schwarz-Boeck, Jürgen Dr.	
Taschner, Anneliese	
Zwanziger-Bleifuß, Gudrun	
<u>Stellvertreter</u>	
Gerlach, Peter	entschuldigt
<u>Schriftführer/in</u>	
Gabriel, Bernd	
<u>von der Verwaltung</u>	
Kleinlein, Peter	
Koloschkin, Dimitrij	
Morawietz, Daniel	
Reinsberger, Doris	
Seubert, Klaus	
Wiegel, Karin	

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung (elektronische Sitzungs-Nr. 40) des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses vom 12. März 2012 (öffentlicher Teil)
- 2 . Bebauungsplan Nr. 10/1 "Espan" im Bereich der Ringstraße zur Rothenburger Straße
hier: A) Würdigung der Einwendungen im Bauleitplanverfahren
B) Zusammenfassender Beschluss zur Abwägung
C) Satzungsbeschluss
- 3 . Auflassung des Bahnüberganges, Neubau Straßen- und Fußgängerunterführung;
hier: Umfang der kreuzungsbedingten Maßnahme
- 4 . Bauantrag zur Errichtung von 4 Achtfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 326, Gemarkung Oberasbach, Meißener Straße/Lugauer Weg
- 5 . Bauantrag zur Errichtung einer Wohnanlage mit 22 Wohnungen und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 302/9 und 302/10, Gemarkung Oberasbach, Nähe Ohlauer Straße
- 6 . Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 162/7, Gemarkung Oberasbach, an der Friedrichstraße
- 7 . Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung als Plusenergiehaus und Umbau einer Scheune auf den Grundstücken Fl.Nrn. 820 und 820/5, Gemarkung Oberasbach, Brühlwiesenstraße 1
- 8 . Baugebiet 71/2, nördlich der St. Lorenz Straße, Teilerschließung
- 9 . Neubau bzw. Sanierung und Erweiterung des Kinderhortes, Pestalozzischule;
hier: Auftragsvergabe der Planungsleistungen, Leistungsphase 1 - 4
- 10 . Erneuerung eines Teilstückes der Wasserleitung im Kirchenweg
- 11 . Sanierung Fahrbahn Linder Weg und Grünstraße, teilweise Kirchenweg
- 12 . Jahresausschreibung für städtische Gebäude;
hier: Elektroarbeiten
- 13 . Jahresausschreibung für städtische Gebäude;
hier Sanitärarbeiten
- 14 . Jahresausschreibung für städtische Gebäude;
hier: Fliesenarbeiten
- 15 . Energetische Sanierung Nelkenstraße 12/12a in Oberasbach, Ortsteil Unterasbach;
hier: Auftragsvergabe

- 16 . Eingangstür Rathaus Oberasbach, Südausgang;
hier: Auftragsvergabe
- 17 . Mitteilungen
 - 17.1 . Mitteilung von Frau Erste Bürgermeisterin Huber zur Stromtankstelle
 - 17.2 . Mitteilung über einen neuen Mitarbeiter im Bauamt
- 18 . Anfragen
- 19 . Bauanträge

I. Öffentlicher Teil

Die Vorsitzende, Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19.01 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die 40. Sitzung (elektronische Nr. 41) des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses (UBGA). Sie begrüßt die Ausschussmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die Zuhörer.

Für die heutige Sitzung haben sich Stadtrat Heinl, sowie sein Vertreter, Stadtrat Gerlach entschuldigt. Stadtrat Peter ist zu Beginn der Sitzung noch nicht anwesend. Sie stellt fest, dass der Ausschuss trotzdem beschlussfähig ist.

Anschließend stellt sie die Tagesordnung für den öffentlichen Sitzungsteil zur Abstimmung.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 9 dagegen: 0 anwesend: 9

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt der Tagesordnung für den öffentlichen Sitzungsteil zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung (elektronische Sitzungs-Nr. 40) des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses vom 12. März 2012 (öffentlicher Teil)

I. Sachverhalt:

Frau Stadträtin Chille bemängelt, dass das Abstimmungsverhältnis bei Tagesordnungspunkt 2, Nr. IV, in der Niederschrift unzutreffend ist, weil sie auch dagegen gestimmt hat. Es gab also 2 Gegenstimmen bei diesem Beschluss.

Die Vorsitzende lässt sodann über die Niederschrift mit der von Stadträtin Chille beantragten Änderung abstimmen.

II. Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 9 dagegen: 0 anwesend: 9

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt der geänderten Niederschrift über die 39. Sitzung vom 12. März 2012 zu.

Bebauungsplan Nr. 10/1 "Espan" im Bereich der Ringstraße zur Rothenburger Straße

hier: **A) Würdigung der Einwendungen im Bauleitplanverfahren**
B) Zusammenfassender Beschluss zur Abwägung
C) Satzungsbeschluss

Zu Beginn der Beratungen kommt Stadtrat Peter und nimmt an den Beratungen teil. Die Iststärke des Ausschusses beträgt damit 10 Mitglieder.

A) Würdigung der Einwendungen im Bauleitplanverfahren**I. VAG Verkehrsaktiengesellschaft**

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die vorgebrachten Anregungen zu weiteren Informationen über das Busliniennetz werden in der Begründung zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt.

II. Staatliches Bauamt Nürnberg

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die unter Punkt IV. 4 der textlichen Festsetzungen geregelten Schallschutzmaßnahmen sind im Falle von (baulichen) Änderungen des Bestands vom jeweiligen Grundstücks- bzw. Hauseigentümer zu erbringen.

Es werden durch diese Bauleitplanung keine Schallschutzmaßnahmen veranlasst, die vom Baulastträger der Staatsstraße zu erbringen sind.

III. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die mit Schreiben vom 09.08.2011 abgegebene Stellungnahme wurde vom Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Oberasbach beschlussmäßig behandelt und berücksichtigt. Auf unser Schreiben vom 06.12.2011 wird hingewiesen.

Derzeit sind der Stadt Oberasbach die Altlastenverdachtsflächen AsoFl.-Nr. 57 (Fl.Nrn. 856/69 u. 856/98, Gemarkung Oberasbach) und AsoFl.-Nr. 58 (Fl.Nr. 856/95, Gemarkung Oberasbach) bekannt.

Die Eigentümerin der Grundstücke mit der AsoFl.-Nr. 57 hat jedoch mit Schreiben vom 06.02.2012 einen Antrag gestellt, ihre Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 10/1 „Espan“ *nicht* als Altlastenverdachtsfläche zu kennzeichnen.

Sie behauptet, dass die Grundstücke bis zur Baugenehmigung für die Schreinerei und das Wohnhaus in den Jahren 1963/1964, nie bebaut waren.

Die daraufhin von der Stadt Oberasbach angestrebten Ermittlungen geben der Behauptung Recht.

Die AsoFl. Nr. 57 wird deshalb im Bebauungsplan *nicht* als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Ein Antrag auf Herausnahme aus dem Kataster wird demnächst gestellt.

Gründe:

Im Jahr 1995 wurde im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von einem Ing.-Büro IGB eine historische Recherche nach Altstandorten im Landkreis Fürth durchgeführt.

Diese ergab die obengenannten Altlastenverdachtsflächen.

Demnach sollte auf der AsoFl. 57 von 1895 bis 1940 die Zementwarenfabrik, Betonwerk K. Riffelmacher und von 1945 bis 1961 die Schraubendreherei Leonhard See betrieben worden sein.

Die aktuelle Nachforschung erhärtet den Verdacht eines Irrtums über die tatsächlichen Standorte der Betriebe.

Das Vermessungsamt Neustadt a.d. Aisch hat mit Stellungnahme vom 05.03.2012 Nachweise von 1898 bis 1963 erbracht, die belegen, dass auf den heutigen Grundstücken Fl.Nr. 856/69 und 856/98, Gemarkung Oberasbach, vor der Errichtung der Schreinerei Pfahler nie eine Bebauung vorhanden war.

Luftbilder der alliierten Streitkräfte von 1945 und 1963 bestätigen diese Aufzeichnungen.

Der Standort der Fa. Riffelmacher, Zementwarenfabrik, Betonwerk, befand sich laut Vermessungsamt Neustadt a.d. Aisch im Jahr 1898 auf der südöstlichen Ecke der damaligen Fl.Nr. 856/70, heute 856/95, Gemarkung Oberasbach.

Später wurden dann auf dem Grundstück Fl.Nr. 856/64, Gemarkung Oberasbach, Wohngebäude und Lagerhallen für Betonfertigbauteile errichtet (Eintragungen im Bauverzeichnis aus den Jahren 1967, 1948 u. 1962). Die Fa. Riffelmacher Betonwerk hatte früher laut Gewerberegisterkartei die Adresse Altenberg, Rothenburger Straße 10.

Die Standortermittlung durch das Ingenieurbüro erfolgte vermutlich aufgrund der alten Gewerberegisterkarten. Dort wurden neben der Firmenbezeichnung und Betriebsdauer nur Straßen und Hausnummernangaben registriert, jedoch keine Flurnummern.

Zum Zeitpunkt der Altstandortrecherche hatte aber die Fa. Schreinerei Pfahler schon die Hausnummer 10 und die Fa. Riffelmacher zwischenzeitlich die Hausnummer 16 zugeteilt bekommen.

Falsch war auch die Standortvermutung der Schraubendreherei Fa. Leonhard See. Die Baugenehmigung vom Jahr 1947 aus dem Staatsarchiv Nürnberg zeigt eindeutig im Lageplan den Standort der Schraubendreherei auf dem gleichen Platz wie vorher seit 1898 die Fa. Riffelmacher auf dem heutigen Grundstück Fl.Nr. 856/95 (AsoFl.-Nr. 58). Es handelte sich demnach um die Nachfolgenutzung.

Im Jahr 1968 wurde dann auf dem Grundstück Fl.Nr. 856/95, Gemarkung Oberasbach, die Mittelrheinische Metallgießerei Heinrich Beyer KG sowie eine Nutzung als Schlosserei, Spritzgießerei, Textilversand und Schreinerei genehmigt. Das stellte wiederum die Nachfolgenutzung der Fa. Leonhard See dar.

Das Planzeichen zur Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche AsoFl. 58 im Planblatt ist im Ausdruck nicht gut lesbar gewesen – es wird nochmals deutlicher im Planblatt kenntlich gemacht.

IV. Firma N-ERGIE Netz GmbH

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Ihre Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die zugesandten Bestandspläne auf ihre Bedeutsamkeit für diese Bauleitplanung gesichtet.

Eventuell von der Planung betroffene weitere Anlagenbetreiber wurden als Träger öffentlicher Belange ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt – ihre gegebenenfalls abgegebene Stellungnahme berücksichtigt.

Die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 10/1 „Espan“ erfolgt im Bestand. Derzeit sind keine öffentlichen Baumaßnahmen geplant.

Die Fa. N-ERGIE Netz GmbH wird rechtzeitig in sämtliche Planungen - die ihren Aufgabenbereich berühren – eingebunden.

Der Hinweis Nr. 1 zum Bebauungsplan beinhaltet die Leitungs- und Baumschutzabstände. Bei privaten Baumaßnahmen ist der aktuelle Verlauf der Leitungen von den Bauherren abzufragen.

V. Firma E.ON Netz GmbH

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Lage der Freileitungstrasse sowie deren Baubeschränkungszone wird im Planblatt nachrichtlich gekennzeichnet.

Die Bebaubarkeit sowie die Wuchshöhe von Gehölzen waren auch schon bisher in diesem Bereich entsprechend eingeschränkt.

Auf eine Abstimmungspflicht bei sämtlichen Maßnahmen in diesem Bereich mit der E.ON Netz GmbH wird hingewiesen.

Einzelheiten bei der Ausführung einer Hochbaumaßnahme, wie der Einsatz eines Baukranes kann nicht Gegenstand eines Bauleitplanverfahrens sein bzw. kann nicht in diesem geregelt werden.

Die Beteiligung der E.ON Netz GmbH bei baulichen Vorhaben im Bereich der Baubeschränkungszone muss im Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Diesbezügliche Auflagen bleiben dem Baugenehmigungsbescheid vorbehalten.

Ein entsprechender Hinweis wird im Plan redaktionell ergänzt.

Weitere Netzbetreiber, wie z.B. die Fa. N-ERGIE Netz GmbH, wurden als Träger öffentlicher Belange am Bauleitplanverfahren beteiligt und gegebenenfalls abgegebene Stellungnahmen berücksichtigt.

Das Landratsamt Fürth / Kreisbrandrat wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt – dessen Hinweise wurden berücksichtigt.

VI. Landratsamt Fürth

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Zu 1. Abteilung 1 – SG 13 (Abfallwirtschaft):

Die Erschließungsstraße (Ringstraße zur Staatsstraße 2245 – Rothenburger Straße) ist vorhanden und wird seit Jahren von Müllfahrzeugen genutzt. Durch diesen Bebauungsplan wird keine Veränderung der jetzigen Situation hervorgerufen.

Es wäre allerdings zu begrüßen, wenn der Landkreis endlich die Übereignung der Ringstraße an die Stadt Oberasbach laut seinem Schreiben vom 04.03.1985 bewerkstelligen würde.

Zu 2. Abteilung 4 – SG 41 (SB 412 – Wasserrecht):

Nach Aussage des Landratsamtes, Abteilung Bodenschutz, befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nrn. 865/69 und 856/98, Gemarkung Oberasbach, die Altlastenverdachtsfläche AsoFl.-Nr. 57 sowie auf dem Grundstück Fl.Nr. 856/95 die Altlastenverdachtsfläche AsoFl.-Nr. 58.

Die Eigentümerin der Grundstücke mit der AsoFl.-Nr. 57 hat jedoch mit Schreiben vom 06.02.2012 einen Antrag gestellt, ihre Grundstücke im Bebauungsplan Nr. 10/1 „Espan“ *nicht* als Altlastenverdachtsfläche zu kennzeichnen.

Sie behauptet, dass die Grundstücke bis zur Baugenehmigung für die Schreinerei und das Wohnhaus in den Jahren 1963/1964, nie bebaut waren.

Die daraufhin von der Stadt Oberasbach angestrebten Ermittlungen geben der Behauptung Recht.

Die AsoFl. Nr. 57 wird deshalb im Bebauungsplan *nicht* als Altlastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Ein Antrag auf Herausnahme aus dem Kataster wird demnächst gestellt.

Gründe:

Im Jahr 1995 wurde im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von einem Ing.-Büro IGB eine historische Recherche nach Altstandorten im Landkreis Fürth durchgeführt.

Diese ergab die obengenannten Altlastenverdachtsflächen.

Demnach sollte auf der AsoFl. 57 von 1895 bis 1940 die Zementwarenfabrik, Betonwerk K. Riffelmacher und von 1945 bis 1961 die Schraubendreherei Leonhard See betrieben worden sein.

Die aktuelle Nachforschung erhärtet den Verdacht eines Irrtums über die tatsächlichen Standorte der Betriebe.

Das Vermessungsamt Neustadt a.d. Aisch hat mit Stellungnahme vom 05.03.2012 Nachweise von 1898 bis 1963 erbracht, die belegen, dass auf den heutigen Grundstücken Fl.Nr. 856/69 und 856/98, Gemarkung Oberasbach, vor der Errichtung der Schreinerei Pfahler nie eine Bebauung vorhanden war. Luftbilder der alliierten Streitkräfte von 1945 und 1963 bestätigen diese Aufzeichnungen.

Der Standort der Fa. Riffelmacher, Zementwarenfabrik, Betonwerk, befand sich laut Vermessungsamt Neustadt a.d. Aisch im Jahr 1898 auf der südöstlichen Ecke der damaligen Fl.Nr. 856/70, heute 856/95, Gemarkung Oberasbach.

Später wurden dann auf dem Grundstück Fl.Nr. 856/64, Gemarkung Oberasbach, Wohngebäude und Lagerhallen für Betonfertigbauteile errichtet (Eintragungen im Bauverzeichnis aus den Jahren 1967, 1948 u. 1962). Die Fa. Riffelmacher Betonwerk hatte früher laut Gewerberegisterkartei die Adresse Altenberg, Rothenburger Straße 10.

Die Standortermittlung durch das Ingenieurbüro erfolgte vermutlich aufgrund der alten Gewerberegisterkarten. Dort wurden neben der Firmenbezeichnung und Betriebsdauer nur Straßen und Hausnummernangaben registriert, jedoch keine Flurnummern.

Zum Zeitpunkt der Altstandortrecherche hatte aber die Fa. Schreinerei Pfahler schon die Hausnummer 10 und die Fa. Riffelmacher zwischenzeitlich die Hausnummer 16 zugeteilt bekommen.

Falsch war auch die Standortvermutung der Schraubendreherei Fa. Leonhard See. Die Baugenehmigung vom Jahr 1947 aus dem Staatsarchiv Nürnberg zeigt eindeutig im Lageplan den Standort der Schraubendreherei auf dem gleichen Platz wie vorher seit 1898 die Fa. Riffelmacher auf dem heutigen Grundstück Fl.Nr. 856/95 (AsoFl.-Nr. 58). Es handelte sich demnach um die Nachfolgenutzung.

Im Jahr 1968 wurde dann auf dem Grundstück Fl.Nr. 856/95, Gemarkung Oberasbach, die Mittelrheinische Metallgießerei Heinrich Beyer KG sowie eine Nutzung als Schlosserei, Spritzgießerei, Textilversand und Schreinerei genehmigt.

Das stellte wiederum die Nachfolgenutzung der Fa. Leonhard See dar.

Das Planzeichen zur Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche AsoFl. 58 im Planblatt ist im Ausdruck nicht gut lesbar gewesen – es wird nochmals deutlicher im Planblatt kenntlich gemacht.

Das Wasserwirtschaftsamt wurde am Verfahren beteiligt und dessen Stellungnahmen berücksichtigt.

Zu 3. Abteilung 4 – Bauwesen SG 45 (Kreisbaumeister):

Die Mischnutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10/1 „Espan“ ist derzeit vorhanden. Eine Umwidmung in ein Allgemeines Wohngebiet ist aufgrund der räumlichen Lage und der Nähe zur Rothenburger Straße langfristig nicht gewünscht. Die Umwidmung in ein reines Gewerbegebiet würde nach Überprüfung der einzelnen Grundstücke zu sehr in den Bestand eingreifen, vorhandenes Baurecht beschränken und im Einzelfall zu sehr

ins Eigentumsrecht eingreifen. Sollte sich das gesamte Gebiet langfristig zu einem Gewerbegebiet entwickeln, was hinsichtlich der Lage und Lärmbelastung wünschenswert wäre, muss der Bebauungsplan entsprechend geändert werden. Das ist mittelfristig jedoch nicht zu erwarten.

Zu den angesprochenen Ausschluss-Festsetzungen existieren schon länger Definitionen in der Rechtsprechung.

In der Begründung zum Bebauungsplan finden Sie hierzu nähere Ausführungen.

Es ist der Stadt Oberasbach bewusst, dass allgemein Probleme bestehen bei der Definition diesbezüglicher Festsetzungen und die derzeitige Gesetzeslage den Städten und Gemeinden die Handlungsfähigkeit begrenzt. Das gilt natürlich insbesondere für Sortimentsbeschränkungen bei Einzelhandelsbetrieben.

Ein Regelungsverzicht kommt dennoch nicht in Betracht.

Zu 3. Kreisbrandinspektion des Landkreises Fürth (Kreisbrandrat Dieter Marx):

Der Hinweis der Beachtung des „Merkblattes Bebauungspläne“ wird redaktionell im Bebauungsplan ergänzt.

VII. Stadt Nürnberg

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Die Planungsüberlegungen zur U-Bahn-Verlängerung sind der Stadt Oberasbach bekannt und werden durch den Bebauungsplan Nr. 10/1 „Espan“ zukünftig grundsätzlich nicht verhindert.

Es bestehen zur U-Bahn-Planung verschiedene Varianten. Eine Alternative, die eine Anbindung der Stadt Zirndorf und der Stadt Oberasbach an das U-Bahn-Netz vorsieht, wurde nicht weiter verfolgt, da sich die Zirndorfer Bürger in einem Bürgerentscheid gegen die Bebauung des Altfelds ausgesprochen hatten.

Da es sich derzeit also noch um Trassenalternativen handelt, wird eine nachrichtliche Übernahme / Vermerk derzeit nicht für sinnvoll erachtet.

Der Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg „Stadtentwässerung und Umweltanalytik (SUN)“ wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt und hat keine Einwendungen vorgebracht.

VIII. DB Service Immobilien GmbH

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Wir bedanken uns für Ihre Hinweise. Ihrem Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs, können wir leider nicht entsprechen.

Die Entwicklung weiterer Mischgebietsflächen in der räumlichen Lage westlich des Geltungsbereichs des künftigen Bebauungsplanes Nr. 10/1 „Espan“ ist städtebaulich nicht erwünscht und widerspricht darüber hinaus naturschutzfachlichen Überlegungen.

In der Biotopkartierung Bayern ist der überwiegende Teil der Grundstücke Fl.Nrn. 846/41 und 846/43, Gemarkung Oberasbach, als Sandmagerrasen bzw. als Ruderalflächen (Nummern 124.04 und 124.05) erfasst und besonders schützenswert.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm sind die Flächen als Standorte und Entwicklungsgebiet in sandgeprägten Lebensräumen gekennzeichnet. Im Programm BayernNetzNatur sind die Flächen als Bestandteil des Biotopverbundsystems „Sandachse“ dargestellt.

Diese Biotopflächen sind auch im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Oberasbach vom 06.04.2001 als Fläche zum Ausgleich nach § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 a BayNatSchG dargestellt.

Die Biotopkartierung Bayern schafft eine wesentliche Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung von Eingriffen in die Natur und Landschaft.

Der Landkreis Fürth hat zwei unmittelbar angrenzende Flächen (Fl.Nrn. 846/3 und 846/37, Gemarkung Oberasbach) bereits als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen als Mager- und Halbtrockenrasenflächen hergestellt und wird diese dauerhaft erhalten. Daher werden die Grundstücke Fl.Nrn. 846/41 und 846/43 für die Erweiterung bzw. Fortführung als Magerrasenflächen als ganz besonders geeignet und wertvoll angesehen.

IX. Firma Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Ihre Hinweise und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt:

Vielen Dank für die Überlassung des Planes über die Telekommunikationslinien. Wir werden diesen nur für interne Zwecke benutzen.

Die vorhandenen oberirdischen Telekommunikationsrichtlinien haben Bestandsschutz. Der Bestand und Betrieb sind weiterhin gewährleistet.

X. Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 856/69 und 856/98, Gemarkung Oberasbach, Rothenburger Straße 10

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Ihren Hinweisen und Bedenken zufolge hat die Stadt Oberasbach das Landratsamt Fürth und das Vermessungsamt Neustadt a.d. Aisch eingebunden sowie zusätzlich interne Nachforschungen angestellt.

Das Landratsamt Fürth, Sachgebiet Bodenschutz, hat auf Ersuchen der Stadt Oberasbach am 01.02.2012 wie nachstehend fachlich Stellung genommen.

„Im Jahr 1995 wurde im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durch ein Ingenieurbüro IGB eine historische Recherche nach Altstandorten im Landkreis Fürth durchgeführt.

In dieser Recherche sind im betreffenden Bebauungsplangebiet zwei Verdachtsflächen genannt (AsoFl.-Nr. 58 und 57). Bei AsoFl.-Nr. 58 handelt es sich um die Verdachtsfläche auf Grundstück Fl.Nr. 856/95 Gemarkung Oberasbach, welche auch im Altlastenkataster genannt ist.

Bei AsoFl.-Nr. 57 handelt es sich um die Grundstücke Fl.Nr. 856/69 und 856/98, Gemarkung Oberasbach, auf denen sich im Zeitraum von ca. 1895 bis 1940 die Firma Riffelmacher (Betonwerk, Zementwarenfabrik) befand; im Anschluss (ca. 1945 – 1961) die Schraubendreherei Leonhard See.

Aufgrund der in der historischen Erkundung ermittelten Altstandorte betrachtet das Landratsamt Fürth die genannten Grundstücke als Altlastenverdachtsflächen.

Es liegen dort keine Erkenntnisse vor, die den Altlastenverdacht bestätigen oder ausräumen.“

Die Stadt Oberasbach hat aufgrund Ihres Antrages archivierte Unterlagen, Luftbilder der alliierten Streitkräfte und die Gewerbekartei sowie Stellungnahmen der Fachbehörden in die Ermittlungen einbezogen.

Die aktuelle Nachforschung erhärtet den Verdacht eines Irrtums über die tatsächlichen Standorte der Betriebe.

Das Vermessungsamt Neustadt a.d. Aisch hat mit Stellungnahme vom 05.03.2012 Nachweise von 1898 bis 1963 erbracht, die belegen, dass auf den heutigen Grundstücken Fl.Nr. 856/69 und 856/98, Gemarkung Oberasbach, vor der Errichtung der Schreinerei nie eine Bebauung vorhanden war.

Luftbilder der alliierten Streitkräfte von 1945 und 1963 bestätigen diese Aufzeichnungen.

Vom Jahr 1898 bis 1945 befand sich der Betrieb der Fa. Riffelmacher auf der südöstlichen Ecke der damaligen Fl.Nr. 856/70, heute 856/95, Gemarkung Oberasbach.

Der Standort der Schraubendreherei Fa. Leonhard See war nach dem Lageplan aus einer Baugenehmigung vom Jahr 1947 aus dem Staatsarchiv Nürnberg eindeutig auf dem heutigen Grundstück Fl.Nr. 856/95, Gemarkung Oberasbach (AsoFl.-Nr. 58) und stellte damit die Nachfolgenutzung dar.

Von einer entsprechenden Kennzeichnung der Altlastenverdachtsfläche AsoFl. 57 im Bebauungsplan Nr. 10/1 „Espan“ wird aus vorstehenden Gründen abgesehen.

XI. Eigentümer der Grundstücke Fl.Nrn. 856/18 und 856/128, Gemarkung Oberasbach, Rothenburger Straße 4 und 4a

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Bushaltestelle in diesem Bereich liegt *nicht* in der Zuständigkeit der Stadt Oberasbach. Deshalb hatten wir Ihr Ersuchen an die Abteilung ÖPNV/Schülerbeförderung beim Landratsamt Fürth weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 24.01.2012 hat die Fachbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im Rahmen des im Oktober 2011 vom Kreistag beschlossenen Nahverkehrsplans für den Landkreis Fürth wurde der Einzugsbereich der Bushaltestellen mit einem Radius von 400

m festgelegt. Im betreffenden Gebiet Altenberg liegt rund 95 % der Bebauung innerhalb dieses Einzugsbereiches und gilt somit als erschlossen. Es besteht somit kein Handlungsbedarf. Die nächstgelegene Haltestelle für das Gebiet im Bebauungsplan Nr. 10/1 „Espan“ ist Altenberg Ost in einer Entfernung von 600 m.

Darüber hinaus kommt das Staatliche Bauamt als zuständiger Straßenbaulastträger zum Entschluss, dass die Einrichtung einer Bushaltestelle in diesem Bereich der Rothenburger Straße sowohl aus Grunderwerbsgründen als auch aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht möglich ist.“

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hufnagel beim Landratsamt Fürth gerne zur Verfügung (Tel.: 0911/9773-1366).“

Mangels Zuständigkeit der Stadt Oberasbach und aufgrund der vorgenannten Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde, wird im Bebauungsplan Nr. 10/1 „Espan“ keine Bushaltestelle vorgesehen.

Die Sicht zur Straßenseite wird durch den Grünstreifen im Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Die Bäume sind im Abstand von 10 bis 15 Metern zu pflanzen. Derzeit befinden sich dort schon Birken. Vorhandene Bäume sind zu erhalten und bei Abgang entsprechend den Vorschriften des Bebauungsplanes neu zu pflanzen. Der Pflanzabstand gewährleistet einen Durchblick.

B) Beschluss zur zusammenfassenden Abwägung

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Bei dem Bebauungsplan Nr. 10/1 „Espan“ handelt es sich um einen sogenannten „einfachen Bebauungsplan“ gemäß § 30 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens richtet sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes grundsätzlich nach dessen Festsetzungen.

Im Übrigen beurteilt sich die Genehmigungsfähigkeit hier nach § 34 BauGB.

Im Bebauungsplan (Stand: 22.03.2012) sind keine Beschränkung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Bauweise vorgesehen. Die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die zulässige Anzahl der Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen bemisst sich deshalb weiterhin nach der Eigenart der näheren Umgebung des Baugrundstücks; solange das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Dagegen sollen Regelungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen durch die Festsetzung von Baugrenzen getroffen werden. Diese orientieren sich im südlichen Teil des Geltungsbereichs am Verlauf der Bauverbotszone zur Staatsstraße gem. Art. 23 BayStrWG. Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 856/72, Gemarkung Oberasbach, steht das vorhandene Gebäude teilweise außerhalb der Baugrenze. Das schon sehr viele Jahre bestehende Gebäude genießt Bestandsschutz.

Die anderen vorhandenen zulässig errichteten Bauvorhaben haben gleichfalls Bestandsschutz; im Übrigen sind die Betriebe gemäß § 6 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) grundsätzlich im Mischgebiet zulässig. Ausgeschlossen sind laut Bebauungsplan: Gartenbaubetriebe und Tankstellen wegen der Lage im Wasserschutzgebiet. Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf / Vertrieb von Sex- bzw. Erotikartikeln, sowie Bordelle, bordellähnliche Betriebe und Wohnungsprostitution, da sie zum Imageverlust des gesamten

Gebietes führen würden (Trading-Down-Effekt). Vergnügungsstätten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes grundsätzlich zulässig. Die Stadt Oberasbach hält sich damit an ihr Vergnügungsstättenkonzept.

Werbeanlagen sind Beschränkungen unterworfen um eine negative Wirkung auf den Ortseingang von Oberasbach zu vermeiden und die städtebauliche Qualität des Bereichs zu erhalten.

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 856/95, Gemarkung Oberasbach, wird eine Altlastenverdachtsfläche nachrichtlich gekennzeichnet, da sich dort ein Altstandort befunden hat. Das Grundstück Fl.Nr. 856/95, Gemarkung Oberasbach, ist vollständig bebaut. Die Altlastenverdachtsfläche sagt nichts darüber aus, ob sich dort Altlasten befinden. Es gab in den vergangenen Jahren keine Hinweise, die eine Bodenuntersuchung rechtfertigen oder veranlassen würden.

Der äußerste östliche Geltungsbereich wird von einer Hochspannungsleitung tangiert, so dass dort eine Baubeschränkung erfolgen muss.

Die im Bebauungsplangebiet befindlichen Eintragungen und Leitungen waren bereits vor der Bauleitplanung in den entsprechenden Katastern und Plänen eingetragen. Aus diesem Grund findet kein entschädigungspflichtiger Eingriff in das Eigentumsrecht durch die Bauleitplanung statt. Es handelt sich lediglich um nachrichtliche Kennzeichnungen.

Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Fürth, technischer Umweltschutz, sind Festsetzungen zum passiven Lärmschutz getroffen worden um negative Auswirkungen der Emissionen der Staatsstraße 2245 (Rothenburger Straße) zu mindern.

Entlang der Staatsstraße ist eine Fläche zur Baumerhaltung und -pflanzung festgesetzt. Diese dient der dauerhaften Erhaltung des vorhandenen Grünbestandes um einen grünen westlichen Ortseingang von Oberasbach zu gestalten.

C) Satzungsbeschluss

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I.S. 1509), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30) erlässt die Stadt Oberasbach den Bebauungsplan Nr. 10/1 „Espan“ als Satzung.

Die Planungsunterlagen (Stand: 22.03.2012) werden Anlage Nr. 1 zur Sitzungsniederschrift.

Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren durchzuführen.

TO-Punkt 3:

S-0637/2

**Auflassung des Bahnüberganges, Neubau Straßen- und Fußgängerunterführung;
hier: Umfang der kreuzungsbedingten Maßnahme**

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt zu, dass der Geh- und Radweg, entlang der neu zu bauenden Bachstraße, zwischen der Einmündung zum Park & Ride Platz und der Einmündung der Rudolfstraße, nicht in die kreuzungsbedingte Kostenmasse, gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz, aufgenommen wird. Die Fußgängerunterführung stellt eine wichtige Verbindung für Fußgänger und Fahrradfahrer zwischen dem Ortsteil Petershöhe und dem Ortsteil Oberasbach dar. Die Treppenanlagen sind auf die Verbindungsfunktion hin auszurichten.

TO-Punkt 4:

S-0741/2

Bauantrag zur Errichtung von 4 Achtfamilienhäusern mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 326, Gemarkung Oberasbach, Meißener Straße/Lugauer Weg

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt dem Bauvorhaben zum Neubau von vier Mehrfamilienhäusern mit je acht Wohneinheiten und einer Tiefgarage grundsätzlich zu. Das Einvernehmen für die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 93/1 „Meißener Straße“ für die Überschreitung der Baugrenze, die oberirdischen Stellplätze und die geänderte Tiefgarage (mit Zufahrt und Lage) wird unter der Bedingung erteilt, dass die gegenüber dem Landratsamt Fürth in Aussicht gestellten schallmindernden Maßnahmen (kein Rolltor, keine Einhausung und schallgedämmte Regenrinne) zur Auflage gemacht werden.

Die Einvernehmenserteilung bezieht sich ausdrücklich **nicht** auf den Stellplatz Nr. 54. Bei diesem Stellplatz fehlt die nach § 2 a Abs. 3 der Stellplatzsatzung vorgesehene Eingrünung zum Lugauer Weg. Es wurden keine Gründe vorgetragen oder sind sonst ersichtlich, die eine Abweichung hiervon rechtfertigen würden.

TO-Punkt 5:

S-0787/1

Bauantrag zur Errichtung einer Wohnanlage mit 22 Wohnungen und Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 302/9 und 302/10, Gemarkung Oberasbach, Nähe Ohlauer Straße

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Oberasbach stimmt dem Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit 22 Wohnungen und Tiefgarage auf den Fl.Nrn. 302/9 und 302/10, Gemarkung Oberasbach, Nähe Ohlauer Straße, zu.

Das Einvernehmen für die Erteilung der Befreiung für die Tiefgaragenzufahrt sowie die vier oberirdischen Stellplätze wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Antragstellerin die von ihr im Antrag auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vom 20. März 2012 unter Punkt 7 aufgeführten Verpflichtungen erfüllt. Dies beinhaltet auch das Pflanzen einer Hecke entlang der östlichen Grundstücksgrenze.

Zur Abgrenzung der privaten Gartenanteile an der Ohlauer Straße von den öffentlichen Straßenflächen wird die Pflanzung einer Hecke empfohlen.

Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 162/7, Gemarkung Oberasbach, an der Friedrichstraße

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Oberasbach erteilt hinsichtlich des Antrags auf Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 162/7, Gemarkung Oberasbach, an der Friedrichstraße, kein Einvernehmen, weil es sich wegen des geringen Abstands zur öffentlichen Straße hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksflächen nicht nach § 34 Abs. 1 BauGB in die nähere Umgebung einfügt. Für eine Abweichung vom Stellplatzeingrungsgebot nach § 2a Abs. 3 Stellplatzsatzung sind keine Gründe ersichtlich oder vorgebracht; sie wird daher abgelehnt.

Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung als Plusenergiehaus und Umbau einer Scheune auf den Grundstücken Fl.Nrn. 820 und 820/5, Gemarkung Oberasbach, Brühlwiesenstraße 1

I. Sachverhalt:

Stadtrat Peter beantragt im Laufe der Diskussion, dass zwar über den Bauantrag heute ablehnend beschlossen werden soll, aber das Thema Durchbau Brühlwiesenstraße und Aufrechterhaltung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 nochmals gesondert diskutiert werden sollte.

II. Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- u. Grundstücksausschuss lehnt den Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 820, Gemarkung Oberasbach, ab, weil er den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74/1 „An der Schlossgasse“ entgegensteht. Der Bebauungsplan setzt dort eine öffentliche Straße fest. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht möglich, weil dies die Grundzüge der Planung berühren würde. Außerdem soll das Grundstück Fl.Nr. 820/5, Gemarkung Oberasbach, überbaut werden, das bereits als öffentliche Straße gewidmet ist.

Hinsichtlich des Scheunenumbaus wird das Einvernehmen erteilt.

Der Bebauungsplan soll hinsichtlich des Straßenbaus umgesetzt werden. Die Liegenschaftsverwaltung wird beauftragt, den entsprechenden Grunderwerb durchzuführen.

-.-

III. weiterer Sachverhalt:

Nachdem Herr Gabriel darauf hingewiesen hat, dass der letzte Absatz des Beschlusses nicht mit der Diskussion in Einklang steht lässt die Vorsitzende nochmals über folgenden Beschluss abstimmen:

IV. weiterer Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der letzte Absatz des gerade gefassten Beschlusses wird aufgehoben. Über die Festsetzungen und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 74/1 soll in einer weiteren Sitzung gesondert diskutiert und entschieden werden.

TO-Punkt 8:

S-0811

Baugebiet 71/2, nördlich der St. Lorenz Straße, Teilerschließung

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt der Planung für den Bau des Verbindungsweges, zwischen der Lessingstraße und der St. Lorenz-Straße im Baugebiet 71/2 zu.

Das Bauamt wird beauftragt, den Bau des südlichen Teils des Weges, einschließlich Wasserleitung und Kanalleitung auszuschreiben. Die Baumaßnahme soll im Sommer dieses Jahres durchgeführt werden.

TO-Punkt 9:

S-0813

Neubau bzw. Sanierung und Erweiterung des Kinderhortes, Pestalozzischule; hier: Auftragsvergabe der Planungsleistungen, Leistungsphase 1 - 4

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss stimmt dem Abschluss des Architektenvertrages mit dem Architekturbüro Hauck + Steger Architektur, Robert-Koch-Straße 20, 95447 Bayreuth, über die Errichtung eines 4-gruppigen Kinderhortes an der Schulstraße, auf der Basis der HOAI, neuste Fassung, zu. Vereinbart werden die Honorarzone III, Mindestsatz und 5% Nebenkosten. Der Architektenvertrag ist Bestandteil dieses Beschlusses und wird Anlage Nr. 2 zur Sitzungsniederschrift.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise; zunächst werden die Architektenleistungen der Leistungsphasen 1 - 4 an das obengenannte Architekturbüro vergeben.

TO-Punkt 10:

S-0809

Erneuerung eines Teilstückes der Wasserleitung im Kirchenweg

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt die Firma Kammerer Bau GmbH & Co. KG, Werner-von-Siemens-Straße 10, 90592 Schwarzenbruck, mit der Erneuerung der Wasserleitung im Kirchenweg, zwischen Rothenburger Straße und Soldiner Straße. Die Auftragssumme beträgt 54.645,76 € (netto). Grundlage bildet das Angebot der vorgenannten Firma vom 8. März 2012.

TO-Punkt 11:**S-0810****Sanierung Fahrbahn Linder Weg und Grünstraße, teilweise Kirchenweg**

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt die Firma Dienstbier GmbH & Co. Tiefbauunternehmen KG, Losaurach 20, 91459 Markt Erlbach, mit der Ausführung der Straßenbauarbeiten im Linder Weg. Die Auftragssumme beträgt 66.788,50 € (brutto). Grundlage bildet das Angebot der genannten Firma vom 24.02.2012.

Weiterhin erhält die Firma Dienstbier GmbH & Co. Tiefbauunternehmen KG, Losaurach 20, 91459 Markt Erlbach, den Auftrag zur Ausführung der Straßenbauarbeiten in der Grünstraße.

Die Auftragssumme beträgt 47.831,93 € (brutto). Grundlage bildet das Angebot der genannten Firma vom 24.02.2012.

Die Firma Bauunternehmung Anton Höllein GmbH, Gundelsheimer Straße 120, 96052 Bamberg, erhält den Auftrag zur Ausführung der Straßenbauarbeiten im Kirchenweg. Die Auftragssumme (brutto) beträgt 36.699,60 €. Grundlage bildet das Angebot der vorgeannten Firma vom 15.03.2012.

TO-Punkt 12:**S-0803****Jahresausschreibung für städtische Gebäude;
hier: Elektroarbeiten**

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt die Firma Norbert Becker, Elektro-Installation, Albrecht-Dürer-Straße 91, 90522 Oberasbach, mit der Ausführung der Elektroarbeiten an den städtischen Gebäuden für das Jahr 2012.

TO-Punkt 13:**S-0804****Jahresausschreibung für städtische Gebäude;
hier Sanitärarbeiten**

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt die Firma Christian Plescher Sanitärtechnik, Martin-Luther-Straße 12, 90522 Oberasbach, mit der Ausführung der Sanitärarbeiten an den städtischen Gebäuden für das Jahr 2012.

TO-Punkt 14:**S-0815****Jahresausschreibung für städtische Gebäude;
hier: Fliesenarbeiten**

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt die Firma Christian Herbrich Wohndesign mit Fliesen GmbH, Vacher Straße 222c, 90766 Fürth, mit der Ausführung der Fliesenarbeiten an den städtischen Gebäuden für das Jahr 2012.

TO-Punkt 15:**S-0807****Energetische Sanierung Nelkenstraße 12/12a in Oberasbach, Ortsteil Unterasbach;
hier: Auftragsvergabe**

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt das Bauamt, die entsprechenden Aufträge an die unten genannten Firmen zu erteilen:

Gerüstarbeiten:

Die Firma Gerüstbau Dieter Stuibler e.K., Industriestraße 3, 91522 Ansbach, wird mit der Ausführung der Gerüstarbeiten entsprechend dem Angebot vom 15.02.2012 beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 6.561,60 € (brutto).

Wärmedämmverbundsystem:

Die Firma Malermeister F & S Yazar GmbH, Blütenstraße 1, in 90522 Oberasbach, wird mit der Ausführung des Wärmedämmverbundsystems, entsprechend dem Angebot vom 05.03.2012 beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 88.260,60 € (brutto).

Kunststofffenster und Hauseingangstüre:

Die Firma Schramm GmbH, Mühlsteig 26, 90579 Langenzenn wird mit der Ausführung der Kunststofffenster und Hauseingangstür entsprechend dem Angebot vom 04.04.2012 beauftragt. Die Auftragssumme beträgt 76.758,57 € (brutto).

TO-Punkt 16:**S-0808****Eingangstür Rathaus Oberasbach, Südausgang;
hier: Auftragsvergabe**

Beschluss: einstimmig beschlossen

dafür: 10 dagegen: 0 anwesend: 10

Der Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss beauftragt das Bauamt den Auftrag für den Einbau einer neuen Eingangstür am Südausgang des Rathauses an die Firma Glasbau Brehm, Inh. Harald Brehm e.K., Carl-Schwemmerer-Straße 20, 90427 Nürnberg zu erteilen. Die Auftragssumme beträgt brutto 18.168,09 €.

Vorher ist zu prüfen, ob es Fördermittel für den behindertengerechten Umbau gibt.

TO-Punkt 17:

Mitteilungen

TO-Punkt 17.1:

Mitteilung von Frau Erste Bürgermeisterin Huber zur Stromtankstelle

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass sie mit Herrn Hasler (Vorstandsvorsitzender der N-ERGIE AG) heute die Stromtankstelle eingeweiht und eröffnet hat.

TO-Punkt 17.2:

Mitteilung über einen neuen Mitarbeiter im Bauamt

Weiterhin stellt sie Herrn Morawietz vor, der heute seinen ersten Arbeitstag bei der Stadt Oberasbach hat und bittet ihn, sich kurz vorzustellen.

Herr Morawietz schildert, dass er bisher als freiberuflicher Architekt gearbeitet hat und auch berechtigt ist, Bauvorlagen zu unterzeichnen; er hat außerdem Fortbildungen für Brandschutz bis Gebäudeklasse IV und als Energieberater absolviert.

Die Vorsitzende bedankt sich und wünscht ihm einen guten Start im Rathaus.

TO-Punkt 18:

Anfragen

Es lag nichts vor.

TO-Punkt 19:

Bauanträge

Es lag nichts vor.

Damit ist die Tagesordnung für den öffentlichen Teil abgehandelt. Die Vorsitzende schließt die Sitzung und verabschiedet die Zuhörer.

Sitzungsende: 20:09 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Bernd Gabriel
Schriftführer